



THÜR. LANDTAG POST Fachverband
14.08.2019 14:50 Drogen- und
Suchthilfe e.V.



17879/2019

Anhörung nach § 79 GO des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung
„Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes“
Drucksache 6/7401 - Neufassung

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Möglichkeit, aus suchtpräventiver Sicht, eine Stellungnahme im
Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Fünftes Gesetz zur Änderung des
Thüringer Glücksspielgesetzes“ abgeben zu können.
Folgende Aussagen werden zum Entwurf gemacht:

§ 1 a, Abs.1:

*„Die Lotterie- und Treuhandgesellschaft mbH Thüringen und der Landesbetrieb Thüringer
Lotterieverwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in der Rechtsform einer rechtsfähigen
Anstalt des öffentlichen Rechts „Thüringer Staatslotterie“ in Trägerschaft des Landes mit Sitz in Suhl
fortgeführt. [...]“*

Aus suchtpräventiver Sicht erschließt sich nicht die aktuelle Notwendigkeit, eine Anstalt öffentlichen
Rechts zu gründen. Die Argumentation der Fraktionen der Landesregierung, Entscheidungswege zu
verkürzen und Kosten zu sparen, ist zwar nachvollziehbar dargestellt, zeigt aber nur eine Seite der
Konsequenzen von solcher tiefgreifenden Umgestaltung.

Unsere Kritikpunkte:

§ 1 a, Abs.4

„Organe der Thüringer Staatslotterie sind die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat. [...]“

Wir kritisieren, dass im vorliegenden Gesetz lediglich die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat als
Organe der Thüringer Staatslotterie benannt werden. Die Mitglieder des **Verwaltungsrates** werden
ausschließlich durch das Finanzministerium bestellt, d.h. andere Ressorts, wie z.B. das
Gesundheitsressort, sind komplett ausgeschlossen. Ein Beirat ist laut Gesetz nicht vorgesehen. Die
Thüringer Fachstelle GlücksspielSucht fordert einen **Landesfachbeirat** mit multifachlicher Besetzung,
um die Ziele des GlüStV zu verwirklichen.

§ 2, Abs.1

*„Aufgabe der Thüringer Staatslotterie ist die Veranstaltung, Vermittlung und Durchführung staatlicher
öffentlicher Glücksspiele [...]“*

Der gesetzliche Auftrag des Landes besteht in der Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele (siehe
Lottomonopol nach § 10, Abs.1 GlüStV). Mit diesem vorgelegten Entwurf soll nun gleichzeitig die
Vermittlung mit stattfinden. Nicht erläutert wird, was der Entwurf unter dem Begriff der Vermittlung
konkret versteht. Es stellt sich die Frage, ob die Anstalt im Bereich der gewerblichen Spielvermittlung
nach § 3 Abs. GlüStV aktiv werden will. Die damit verbundene Absicht, nachhaltigen Gewinn zu
erzielen, läuft den Zielen des GlüStV und insbesondere dem Auftrag der Glücksspielsuchtprävention
entgegen. Wie ist diese Ausrichtung auf Profitorientierung mit der Aufgabe vereinbar „[...] das
Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine
wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen[...]“ (§ 1 GlüStV)?

Ein weiterer Kritikpunkt ist die vermutete Tatsache, dass mit der Verabschiedung des Gesetzes die
zukünftige „Thüringer Staatslotterie“ **über das Geschäftsfeld Glücksspiel hinaus**, tätig werden kann.
Bisher ist diese Möglichkeit laut § 2, Abs.3 ThürGlüG (Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer
Glücksspielgesetzes) ausgeschlossen, im neuen Gesetzesentwurf fehlt dieser Ausschluss. Aus
suchtpräventiver Sicht ist diese Entwicklung entschieden abzulehnen und sollte im Gesetz wieder
aufgenommen werden. Hinzu kommt, dass bereits bei der letzten Änderung des ThürGlüG vor einigen

Wochen (Viertes Gesetz zur Änderung des ThürGlüG) die Abgeordneten eindeutig gegen eine Geschäftsfelderweiterung über das Glücksspiel hinaus abstimmten. Wie ernst und verbindlich wird das Votum der Thüringer Landtagsabgeordneten genommen?

Der **Bereich der Sportwetten** wird mit der Formulierung: „[...] *staatliche öffentliche Glücksspiele* [...]“ im Gegensatz zu den vorherigen Gesetzen explizit **nicht** erwähnt. Aus suchtfachlicher Sicht sind Sportwetten und Lotterien aufgrund des unterschiedlich großen Gefährdungspotentials auch unterschiedlich zu reglementieren und in keinem Fall gleichrangig zu behandeln. Dazu bedarf es einer differenzierten Formulierung im Sinne des bisherigen Gesetzes „*Das Land veranstaltet nach den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags öffentliche Glücksspiele in Form von Sportwetten und Lotterien in Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben nach § 10 Abs. 1 GlüStV (staatliche Glücksspiele).*“ (§ 2, Abs. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des ThürGlüG). In der Konsequenz der Änderung von § 2, Abs. 1 ThürGlüG müssen wir davon ausgehen, dass in den 750 Thüringer Annahmestellen gleichrangig neben den Lotterien auch Sportwetten vertrieben werden können (siehe § 4, Abs. 4 ThürGlüG). Bietet die „Thüringer Staatslotterie“ zukünftig in sämtlichen Annahmestellen Sportwetten an, wären z.B. die lt. § 6 ThürGlüG vorgesehenen 100 Wettvermittlungsstellen bei Weitem überschritten. Das ist aus suchtpreventiver Sicht entschieden abzulehnen.

Fazit:

Die Thüringer Fachstelle GlücksspielSucht stimmt dem Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes nicht zu. Wir sehen in keiner Weise die Belange des Schutzes der spielenden Bevölkerung sowie der Suchtprevention verbessert bzw. gestärkt.

Erfurt, den 14.08.2019

Thüringer Fachstelle GlücksspielSucht

Landeskoordinatorin Glücksspielsucht